



Lebenshilfe
Landesverband Bayern

Schriftliche Stellungnahme der

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger
Behinderung – Landesverband Bayern

zum Thema „Kita-Reform in Bayern
(BayKiBiG): Gute pädagogische Quali-
tät für Kinder, verlässliche Finanzierung
für Träger und bezahlbare Gebühren
für Eltern erreichen“

Erlangen, Juni 2024

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern bedankt sich ausdrücklich dafür, dass Herr Dr. Jürgen Auer als Sachverständiger bei der Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie des Bayerischen Landtags zur Reform des BayKiBiG gehört wird. Den Vorstoß des Ausschusses, mit einer Reform des BayKiBiG, eine dringend notwendige Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung zu gestalten, um eine gute pädagogische Qualität für Kinder, verlässliche Finanzierung für Träger und bezahlbare Gebühren für Eltern zu erwirken, begrüßen wir sehr. In unserer Stellungnahme zur Kita-Reform möchten wir insbesondere auf die Themenbereiche, die Inklusion betreffend und die dafür aus unserer Sicht notwendigen Rahmenbedingungen und entsprechenden Änderungsbedarfe im BayKiBiG eingehen.

Die bayerischen Lebenshilfen sind inzwischen in vielen Städten und Landkreisen Träger von Kindertageseinrichtungen (Kitas), zumeist mit dem Fokus auf inklusive Kindertageseinrichtungen in den Bereichen Krippe und Kindergarten. Die Anzahl unserer Kindertageseinrichtungen ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. So gab es im Jahr 2023 25 Krippen und 48 Kindergärten in Trägerschaft der Lebenshilfe. Dabei wurden im Jahr 2023, 1684 Kinder mit und ohne Behinderung in Kitas der bayerischen Lebenshilfen betreut und gefördert.

Wir nehmen mit Bedauern wahr, dass der Ausbau von integrativen Plätzen und von Integrationsgruppen in Kindertageseinrichtungen in der Trägerlandschaft im Allgemeinen stagniert. Aufgrund der aktuellen Bedarfslage an Plätzen in Kitas und zunehmender personeller Engpässe werden Integrationsgruppen vielmehr aufgelöst zugunsten eines quantitativen Ausbaus von Kita-Plätzen. Durch fehlende Plätze in Kitas werden in der Einzelintegration die Gruppen häufig nicht ausreichend verkleinert, um die Kinder mit Förderbedarf adäquat betreuen und fördern zu können. Dies führt sowohl für die von Behinderung betroffenen Kinder, als auch für die Kinder ohne Behinderungen zu qualitativen Einschränkungen in der Tagesbetreuung und darüber hinaus auch, in der Konsequenz, zu einer Mehrbelastung des vorhandenen Personals.

Gleichzeitig sehen wir in Quantität und Qualität steigende Förderbedarfe der Kinder (u.a. mit seelischen Behinderungen und Doppeldiagnosen) für die spezielle Fachlichkeit erforderlich ist. Viele Kindertageseinrichtungen sind verständlicherweise mit den Bedarfen der Kinder fachlich und personell überfordert, was immer häufiger zur Kündigung von integrativen Plätzen in Kitas führt. Unsere Interdisziplinären Frühförderstellen berichten bayernweit von Familien, deren Kinder auf Grund ihrer Beeinträchtigungen bzw. erhöhtem Förderbedarfs in Kitas nicht aufgenommen oder deren Plätze gekündigt werden mit dem Hinweis, dass der Bedarf des Kindes in der Einrichtung nicht gedeckt werden kann.

Dies trägt dazu bei, dass die Nachfrage nach Plätzen in Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) und Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT), in denen ausschließlich Kinder mit Behinderungen betreut werden, sehr hoch ist - mit steigender Tendenz. Aber auch in diesen exklusiven Angeboten finden bei Weitem nicht alle, grundsätzlich anspruchsberechtigten Kinder, einen Platz.

Unser dringendes Anliegen ist es, dass Inklusive Einrichtungen gestärkt werden, um so die Teilhabe von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, wie es Art. 12 Abs. 1 BayKiBiG und §1 Abs. 3 AVBayKiBiG vorsehen. Nach unserer Auffassung benachteiligen die gesetzlichen Rahmenbedingungen im BayKiBiG und der AVBayKiBiG derzeit jedoch die Träger von Kitas bei der Profilbildung Inklusion durch fehlende Elternbeiträge, wenn

die Gruppengröße bei Belegung von integrativen Plätzen reduziert wird und eine fehlende Berücksichtigung der um ein Mehrfaches höheren Beratungs-, Verwaltungs- und Koordinationsaufgaben der Leitungskräfte. Darüber hinaus ist die Bewilligungspraxis der Kommunen bei der Gewährung des Zusatzfaktors „4,5 Plus X“ unverbindlich. Die kommunalen Gemeinden entscheiden darüber, ob und in welcher Höhe dieser ausschließlich für die integrativ arbeitenden Einrichtungen gewährt wird.

Des Weiteren fehlen aus unserer Sicht räumliche und personelle Qualitätsstandards. Es fehlt die Verankerung der Inklusion in der Ausbildung von pädagogischen Fach- und Hilfskräften und es gibt keine Inklusionsleistung aus einer Hand. Vielmehr bilden verschiedenste Leistungen unterschiedlicher Leistungsträger eine hohe Zugangsschwelle durch aufwändige Organisation, Beantragung und Koordinierung (Frühförderung, Faktor 4,5 + 1, Faktor +X, Fachdienst Inklusion, und manchmal freiwillige kommunale Zuschüsse).

Um hier einen Ausgleich zu schaffen und die Inklusion in der Kindertagesbetreuung weiter umsetzen zu können, sehen wir folgende Ansatzpunkte für die Neuregelung der rechtlichen Grundlagen im BayKiBiG und der AVBayKiBiG:

1. Die bei reduzierter Gruppengröße (durch Aufnahme von Kindern mit Behinderungen) fehlenden Elternbeiträge sind im Rahmen des BayKiBiG auszugleichen.
2. Alle Einrichtungen für Kinder im Vorschulalter haben einen inklusiven Auftrag gem. Art. 12 Abs. 1 BayKiBiG und §1 Abs. 3 AVBayKiBiG. Die Kommunen müssen zur Umsetzung verpflichtet werden.
3. Die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen ist mit einem deutlichen Mehraufwand an Organisation, Koordination und Beratung verbunden, für den ein finanzieller Ausgleich geschaffen werden muss.
4. Die Finanzierung inklusiver Angebote in Kindertageseinrichtungen muss durch bedarfsgerechte Aufstockung des Faktors 4,5 aus einer Hand gewährleistet werden.
5. Der Anstellungsschlüssel ist entsprechend wissenschaftlicher Erkenntnisse für den Kita-Bereich deutlich zu erhöhen. In jeder Einrichtung ist eine heilpädagogisch qualifizierte Fachkraft vorzuhalten, die mit ihrer spezifischen Fachlichkeit Team, Gruppe und Elternarbeit unterstützt.
6. Stabile und tragfähige Kommunikations- und Kooperationsstrukturen zu Interdisziplinären Frühförderstellen (IFS), zum Fachdienst für Inklusion in Kindertageseinrichtungen (IFKita) und Beratungsfachdienst sind in jeder Kindertageseinrichtung aufzubauen und zu vertiefen. Der Leitung einer Kindertageseinrichtung sind für diese Vernetzungsarbeit ausreichend Ressourcen zur Verfügung zu stellen.
7. Strukturelle Qualitätsmerkmale der SVE im Verbund mit den HPT als SGB IX-Leistung sollen auch in BayKiBiG-Einrichtungen angeboten werden. Dies gilt insbesondere für das Raumprogramm - dieses muss dahingehend angepasst werden, dass für Einzelförderung und Therapie Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist die Umsetzung der Inklusion bei indirekten Zeiten zu berücksichtigen.
8. Ausbildungsplätze, Weiterbildungsmaßnahmen sowie Leistungen im Rahmen der Freiwilligendienste (z.B. im Rahmen des Sozialpädagogischen Seminars SPS, OPTIRAX, BFD/FSJ) sind regulär als Personalkosten über das KiBiG.web zu fördern.

Erlangen, 21.06.2024, Kristina Lorper (Referentin Frühe Kindheit)
Hinweis Lobbyregisternummer: DEBYLT0049